

Collaborative Law and Practice (CLP) hat als eigenständiges konsensuales Verfahren das Ziel, eine interessengerechte und selbstverantwortliche Einigung unter den Konfliktparteien herbeizuführen. Jede Konfliktpartei wird dabei von einer von ihr beauftragten CLP-Anwältin bzw. einem CLP-Anwalt parteilich vertreten. Die CLP-Anwälte nehmen die Aufgabe wahr, auf der Grundlage der Unterschiedlichkeit der Sichtweisen und Interessen ihre Mandanten darin zu unterstützen, eine Lösung zu erarbeiten. Die CLP-Anwälte treten parteilich für ihre Mandanten ein und haben gleichzeitig den Blick auf das gesamte Konfliktgeschehen. Sie schauen vom Standort ihres Mandanten auf das gesamte System.

Neben der Tätigkeit auf der Inhaltsebene (rechtliche Beratung) entwickeln die CLP-Anwältinnen und CLP-Anwälte eine Verfahrensstruktur, in der die jeweiligen Interessen aller Konfliktparteien zum Tragen kommen und in ein faires Verfahren münden. Die CLP-Anwältinnen und CLP-Anwälte unterstützen ihre Mandanten darin, über mögliche Lösungen des Konflikts nachzudenken und das Spektrum möglicher Lösungen zu erweitern.

Die Konfliktparteien können bei Bedarf von zusätzlichen Expertinnen und Experten unterstützt werden. Diese kommen aus unterschiedlichen Berufsfeldern wie Coaches, Steuer- und Finanzberatung. Bei Konflikten, von denen Kinder betroffen sind, kann eine Fachkraft für das Kind hinzugezogen werden, die ein Kinderinterview führt.

Die CLP-Anwältinnen und CLP-Anwälte erhalten von den Konfliktparteien die vertragliche Legitimation, untereinander Kontakt aufzunehmen, auch ohne deren Beisein. Diese Möglichkeit der Kontaktaufnahme hat das Ziel, das CLP-Verfahren im Ablauf so zu gestalten, dass eine Einigung bestmöglich erreicht wird.

Eine hervortretende Besonderheit des CLP-Verfahrens ergibt sich aus der Qualifikationsklausel. Die CLP-Anwältinnen und CLP-Anwälte beenden ihre Tätigkeit, sollte eine Einigung im CLP-Verfahren nicht gelingen. Dies bedeutet für die CLP-Anwältinnen und CLP-Anwälte ausdrücklich, dass sie ihre Mandantschaft nicht außergerichtlich in gleicher Angelegenheit streitig weiter vertreten oder im streitigen gerichtlichen Verfahren die Vertretung übernehmen. Diese Klausel qualifiziert die CLP-Anwältinnen und CLP-Anwälte für den Konsens. Das gemeinsame Bekenntnis aller Beteiligten zum Konsens setzt Energie frei, um auch schwierige Phasen in der Verhandlung aus- und durchzuhalten.

Die CLP-Anwältinnen und CLP-Anwälte haben von ihren Mandanten einen Mandatsauftrag erhalten, in dem im Besonderen die Entbindung von der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht und die Qualifikationsklausel vereinbart werden. Weiter wird vereinbart, dass keine Zeugenbenennung der CLP-Anwälte im Falle eines gerichtlichen Verfahrens erfolgt. Die Vergütung wird gesondert vereinbart, entweder auf der Grundlage des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes oder im Rahmen eines Stundenhonorars.

Die Konfliktparteien vereinbaren miteinander, dass sie eine einvernehmliche Regelung herbeiführen wollen, sie alle entscheidungserheblichen Tatsachen offenlegen und dass sie sich für den Fall, dass keine Einigung herbeigeführt wird, zur Verschwiegenheit verpflichten.

Die CLP-Anwältinnen und CLP-Anwälte sind in einer Doppelrolle tätig und zwar in Form der rechtlichen einseitigen Beratung und in Form der Verfahrensleitung im Zusammenspiel mit allen anderen Beteiligten. Diese Form der Tätigkeit wird insbesondere durch das verständnisgeleitete Anhören und Berücksichtigung des Anliegens der anderen Konfliktpartei geprägt. Die einseitige rechtliche Beratung behält dabei den Charakter der klassischen anwaltlichen Tätigkeit. Die Verfahrensleitung im Zusammenspiel mit allen anderen Beteiligten stellt eine Veränderung und Erweiterung im anwaltlichen Berufsbild dar.

Die Schärfung des Rollenverständnisses erfolgt durch die Zweiparteilichkeit < 90° ®.

CLP-Anwältinnen und CLP-Anwälte agieren hiernach aus dem Rollenverständnis heraus, das geprägt ist von der parteilichen Verbundenheit mit ihrem Mandanten bei gleichzeitigem einfühlerischem und einbeziehendem Verständnis für die andere Konfliktpartei. Dieses emphatische Einfühlen und Eindenken bleibt jedoch jederzeit < 90° ®. Hierin wird die Abgrenzung zur klassischen parteilichen Anwaltsberatung und auch zur Mediation deutlich. Im CLP-Verfahren braucht es eine neue Sensibilität und Übung, um die Zweiparteilichkeit < 90° ® professionell umzusetzen.

Das CLP-Verfahren eignet sich unter anderem in folgenden Fällen:

2

- Die Konfliktparteien haben den Wunsch nach parteilicher anwaltlicher Beratung und gleichzeitig den Wunsch einer einvernehmlichen Regelung.
- Die Konfliktparteien können temporär nicht eigenverantwortlich für sich einstehen und streben dennoch eine gemeinsam erarbeitete Regelung an.
- Die Komplexität des Falles erfordert konkrete Beratung in tatsächlicher und/oder rechtlicher Hinsicht durch eine CLP-Anwältin oder einen CLP-Anwalt, eine Fachkraft für das Kind oder einen Coach.
- Die Konfliktparteien befinden sich in einer hohen Eskalation (Stufe 6 – 8 nach Glasl)
- Dem Anliegen der Kinder soll Raum gegeben werden.